



**Reglement**  
für eine Spezialfinanzierung  
„Werterhalt für die Liegenschaften des  
Finanzvermögens“ SF WEU

**Ausgabe 2002**



Die Einwohnergemeinde Rubigen beschliesst:

- Zweck* Art. 1  
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung* Art. 2  
<sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 1.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  
<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung* Art. 3  
<sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen), soweit der Bestand dafür ausreicht.  
<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung* Art. 4  
Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten* Art. 5  
Dieses Reglement tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2002.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Thuner

Ernst Wüthrich

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 1. bis 30. Mai 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Rubigen, 30. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Wüthrich